



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

9. Januar 2020 (Überarbeitet am 25. Juli 2022)

**Vorgaben Datenschutz
für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause
(Spitexorganisationen)**

1. Einleitung und Zweck

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit bezwecken den Schutz der Personendaten der Klientinnen und Klienten der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitexorganisationen), welche durch verantwortliche Personen dieser Organisationen oder durch Dritte bearbeitet werden. Auch der Schutz und die Sicherheit von Personendaten der Angestellten werden von diesen gesetzlichen Bestimmungen erfasst. Im Tätigkeitsbereich der Spitexorganisationen werden in besonderem Umfang besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit der Klientinnen und Klienten bearbeitet, weshalb Datenschutz und Datensicherheit besondere Beachtung zu schenken ist. Die Vorgaben Datenschutz sollen den Verantwortlichen aufzeigen, mit welchen Verhaltensweisen und Vorkehrungen insbesondere der Umgang mit den Daten der Klientinnen und Klienten datenschutzkonform sichergestellt werden kann.

2. Geltungsbereich

Diese Vorgaben gelten für alle im Kanton Aargau tätigen Spitexorganisationen, ungeachtet ihrer Organisationsform. Das kantonale Datenschutzgesetz, das heisst das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006, regelt unter anderem die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe. Öffentliche Organe sind auch private natürliche und juristische Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Privatrechtlich konstituierte Spitexorganisationen, die im Sinne des kantonalen Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007 und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 öffentliche Aufgaben erfüllen, fallen folglich nicht nur unter das für natürliche und juristische Privatpersonen geltende Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, sondern auch unter das kantonale Datenschutzgesetz (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 lit. c IDAG). Beide Gesetze enthalten weitgehend übereinstimmende Begriffsterminologien, Rechtfertigungsgründe und Rechtsfolgen. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an im Kanton Aargau tätige Spitexorganisationen, die im Sinne des Krankenversicherungs- und Pflegegesetzes öffentliche Aufgaben erfüllen und basiert folglich auf dem kantonalen Datenschutzgesetz (IDAG).

Die Einsichtnahme in die Patientendokumentation richtet sich nach den speziell geregelten Akteneinsichtsrechten der kantonalen Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009. Bezüglich der Einsichtnahme in die Patientendokumentation Verstorbener wird auf ein separates Merkblatt verwiesen, welches auf der Patientenverordnung basiert. Dieses Dokument befindet sich im Anhang dieses Merkblattes.

3. Grundsätze des Datenschutzes

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Datenschutz bezweckt, das Recht aller Personen zu schützen, in den Schranken der Rechtsordnung über die Verwendung der über sie bestehenden Daten selbst zu bestimmen. Dieses Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wird einerseits im Verhältnis zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesverfassung garantiert (Art. 13 BV) und gilt andererseits auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB]). In Bezug auf das Bearbeiten von Personendaten werden diese Persönlichkeitsrechte durch die Datenschutzgesetze von Bund (DSG) und Kanton (IDAG) konkretisiert. Das DSG ist auf das Bearbeiten von Personendaten durch Private und Bundesbehörden anwendbar, währenddessen das IDAG auf das Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe (auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche

Aufgaben erfüllen) anwendbar ist. Das IDAG ist also bei Leistungen nach dem Krankenversicherungs- und dem Pflegegesetz, die im Kanton Aargau durchgeführt werden, relevant. Trotzdem lohnt es sich aus Effizienzgründen für Spitexorganisationen, ein Konzept zu entwickeln, welches das DSG und das IDAG berücksichtigt. Nachfolgend werden die für die Spitexorganisationen primär massgebenden Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (IDAG) konkretisiert.

3.2 Personendaten beziehungsweise besonders schützenswerte Personendaten

Im Tätigkeitsbereich der Spitexorganisationen werden in grossem Umfang Personendaten oder gar besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Als Personendaten gelten alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (§ 3 lit. d IDAG). Als besonders schützenswerte Personendaten, deren Bearbeitung strengerem Massstäben unterliegt, werden Daten bezeichnet, bei denen aufgrund ihrer Bedeutung, des Zwecks oder der Art der Bearbeitung, der Datenkategorie oder anderer Umstände eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (§ 3 lit. k IDAG). Dabei handelt es sich beispielsweise um Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe sowie administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§ 7 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [VIDAG] vom 26. September 2007).

Bezogen auf die Aufgaben der Spitexorganisationen sind unter (besonders schützenswerten) Personendaten daher alle Daten zu verstehen, die einer bestimmten Klientin oder einem bestimmten Klienten sowie dem Personal zugeordnet werden können. Darunter fallen beispielsweise die Pflegedokumentation, administrative Daten über die Klientinnen und Klienten oder Personaldossiers. Daten, welche namentlich die Gesundheit oder Intimsphäre der Klientin oder des Klienten betreffen, sind besonders schützenswerte Personendaten.

3.3 Bearbeiten von (besonders schützenswerten) Personendaten

Der Begriff "Bearbeiten von Personendaten" ist weit auszulegen. Darunter ist jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Personendaten zu verstehen (§ 3 lit. g IDAG). Das Bekanntgeben umfasst das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichchen (§ 3 Abs. 1 lit. g IDAG). Die tägliche Arbeit der Spitexorganisationen umfasst zahlreiche solcher Bearbeitungsschritte (zum Beispiel Erstellen, Nachführen, Weitergeben und Aufbewahren der Pflegedokumentation und der administrativen Klientendaten).

3.4 Zweckbindung der erhobenen Daten

Insbesondere bei der Beschaffung von Personendaten ist der Grundsatz der Zweckbindung zu beachten: Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (§ 11 IDAG). Heimliche Datenbeschaffung ist nicht erlaubt und die Bearbeitung der Personendaten muss transparent für die Betroffenen erfolgen. Für eine Datenbearbeitung zu weiteren Zwecken ist die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

3.5 Korrektheit der Daten

Die Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. Die Beweislast für die Richtigkeit der Daten trägt die Spitexorganisation als verantwortliches Organ (§ 10 IDAG). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person von der Spitexorganisation verlangen kann, dass unrichtige Personendaten berichtigt, ergänzt oder vernichtet werden.

3.6 Verhältnismässigkeit der Datenbeschaffung (Datenvermeidung und Datensparsamkeit)

Die Datenbeschaffung muss verhältnismässig sein; das heisst es ist insbesondere beim Einsatz von Informatiksystemen das Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit zu beachten (§ 9 IDAG). Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt, dass Mitarbeitende der Spitexorganisationen nur jene Daten bearbeiten dürfen, die sie für einen bestimmten Zweck objektiv benötigen und die zum Bearbeitungszweck und zur Persönlichkeitsbeeinträchtigung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Dies führt dazu, dass beispielsweise für elektronisch gespeicherte Klientendaten differenzierte Zugriffsrechte so zu vergeben sind, dass die Mitarbeitenden nur auf die Klientendaten zugreifen können, die sie zur Erledigung ihrer konkreten Arbeit benötigen. Dies gilt auch für die Weitergabe von Personendaten. Personendaten von Klientinnen und Klienten sowie von Mitarbeitenden sind folglich nur so weit zu erheben, aufzubewahren und weiterzugeben, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben durch die Organisation erforderlich ist.

3.7 Datensicherheit

Die sorgfältig und vertraulich zu behandelnden (besonders schützenswerten) Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Die elektronisch geführten Personendaten sind mittels organisatorischen und technischen Massnahmen (zum Beispiel mit klaren Zugriffsberechtigungen, regelmässig geänderten Passwörtern, Firewall, regelmässigen Backups) vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Dasselbe gilt für in Papierform geführte Dossiers (zum Beispiel Verwahrung an einem sicheren, abgeschlossenen Ort mit limitierten Zugriffsberechtigungen). Die Spitexorganisationen haben daher klare Zugriffsberechtigungen zu erlassen und den Kreis der Berechtigten möglichst eng zu fassen. Sowohl im Bereich der Informatik (Passwortregelung, Firewall, Backup usw.) als auch bezüglich Räumlichkeiten, Schränken, Schubladen usw. sind daher die im Rahmen der Betriebsorganisation angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Insbesondere sind gegen folgende Risiken technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen: Unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen sowie unbefugte Einsichts- und Kenntnisnahme (§ 4 VIDAG).

4. Rechte der Klientinnen und Klienten

4.1 Auskunft und Einsichtsrecht in Klientendaten

Jede Klientin oder jeder Klient kann von der Spitexorganisation Auskunft darüber verlangen, welche Personendaten über sie in der Personendatensammlung der Organisation bearbeitet werden. Sie hat die Art der personenbezogenen Personendaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen. Auf Verlangen oder anstelle der Auskunft erhält die betroffene Person Einsicht in ihre Personendaten (§ 23 IDAG). Auskunft und Einsicht dürfen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen.

4.2 Berichtigungs- und Löschungsrecht

Zudem kann die betroffene Person von der Spitexorganisation verlangen, dass sie unrichtige Personendaten berichtigt, ergänzt oder vernichtet. Kann die Richtigkeit der Personendaten durch die Spitexorganisation nicht bewiesen werden, muss sie diese vernichten. Besteht ein überwiegendes Interesse am Erhalt der Daten, kann ausnahmsweise ein entsprechender Vermerk angebracht werden (§ 27 IDAG). Im Bereich der Patientendokumentation sind unrichtige Personendaten grundsätzlich nicht zu vernichten; hier ist ein Vermerk mit dem neuen Inhalt hinzuzufügen (§ 56 Abs. 3 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen [VBOB] vom 11. November 2009).

4.3 Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte

Alle Klientinnen und Klienten sind zu Beginn jedes neuen Auftragsverhältnisses für Pflege und Betreuung über ihre Rechte und Pflichten betreffend Datenschutz, Datensicherheit sowie über das Patientengeheimnis aufzuklären (vgl. Merkblatt im Anhang).

4.4 Auskunft über Personendaten Verstorbener

Auf Verlangen ist Auskunft über die Personendaten Verstorbener zu erteilen, wenn die gesuchstellende Person ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen, namentlich der Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten, entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft, Ehe, eheähnliche Lebensgemeinschaft sowie registrierte Partnerschaft mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse (§ 26 IDAG).

Demgegenüber ist die Einsichtnahme in die Patientendokumentation einer verstorbenen Person durch das Berufsgeheimnis vor der unbefugten Einsicht geschützt. Verwandtschaft oder sonstige Nähe zur verstorbenen Person begründen hier kein genügendes Interesse. Es müssen im konkreten Fall weitere berechnigte Interessen zur Einsichtnahme vorliegen, welche entgegenstehende öffentliche oder private Interessen (zum Beispiel Geheimhaltungswille der verstorbenen Person) überwiegen. In jedem Fall benötigt die Spitexorganisation, wenn sie aufgrund ihrer Interessenabwägung dem Gesuch um Akteneinsicht nachkommen möchte, vor der Gewährung der Akteneinsicht eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht. Zu diesem Zweck richtet sie ein schriftliches Entbindungsgesuch mit Antrag und Begründung an das Departement Gesundheit und Soziales.

Bezüglich der Akteneinsicht Dritter (auch Angehörige) in die Patientendokumentation über Verstorbene wird im Detail auf das entsprechende Merkblatt im Anhang verwiesen.

4.5 Rechtsansprüche der Betroffenen

Die betroffene Person kann von der Spitexorganisation verlangen, dass sie das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt, die Folgen dieser widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt, die Widerrechtlichkeit feststellt oder bei schützenswertem Interesse den Entscheid Dritten mitteilt beziehungsweise veröffentlicht (§ 28 IDAG).

5. Pflichten der Spitexorganisationen

5.1 Verantwortung für die Datenbearbeitung und Informationspflicht

Die Spitexorganisation trägt als öffentliches Organ die Verantwortung für die rechtmässige Bearbeitung oder das rechtmässige "Bearbeitenlassen" von Personendaten (§ 29 Abs. 1 IDAG). Namentlich sind die Grundsätze der Zweckbindung, Korrektheit und Verhältnismässigkeit sowie die Bestimmungen zur Datensicherheit einzuhalten. Die Personendaten sollen durch die Spitexorganisation nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst beschafft werden. Dabei muss auf den Zweck der Datenbearbeitung, auf allfällige Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten, auf bestehende Auskunftspflichten und die Folgen ihrer Verweigerung hingewiesen werden. Werden besonders schützenswerte Personendaten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ist diese über den Zweck der Datenbearbeitung zu informieren. Ist die Information der betroffenen Person unmöglich, erfordert sie unverhältnismässigen Aufwand oder ist die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kann davon abgewichen werden (§ 13 IDAG). Die Spitexorganisationen haben daher insbesondere bei der Beschaffung von gesundheitlichen oder für die Pflege relevanten Personendaten eine grundsätzliche Informationspflicht gegenüber den Klientinnen und Klienten, von welcher nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Unmöglichkeit der Information infolge Demenz und kein gesetzlicher Vertreter vorhanden) abgewichen werden kann.

Lässt die Spitexorganisation Personendaten durch Dritte bearbeiten, hat sie den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicherzustellen. Sie bleibt für die Einhaltung des Datenschutzes und als Ansprechpartnerin der Betroffenen verantwortlich (§ 18 IDAG).

5.2 Zugangsberechtigung im Betrieb

Zugang zur Klientendokumentation haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Spitexorganisation nur so weit, als sie an der Behandlung und Pflege der betroffenen Person beteiligt sind oder ihre Funktion es erfordert. Wird die Klientendokumentation elektronisch geführt, ist der selektive Zugang mittels technischer und organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten (zum Beispiel durch Berechtigungskonzept und Passwortschutz).

5.3 Handhabung der Klientendokumentation in Papierform und in elektronischer Form

Die Klientendokumentation soll den Behandlungsverlauf nachvollziehbar dokumentieren. Das heisst, dass die wichtigsten Schritte, die zu einer Entscheidung oder Behandlung geführt haben, darin festgehalten werden müssen. Sie muss insbesondere die Anamnese, die Bedarfsabklärung sowie den Pflegeverlauf enthalten. Insbesondere ist auch die Aufklärung der Klientinnen und Klienten zu dokumentieren. Die Spitexorganisationen sind verpflichtet, die Klientendokumentation laufend nachzuführen. Die Klientendokumentation kann in elektronischer Form oder auch in Papierform geführt werden. Die Eintragungen müssen datiert und die eintragende Person identifizierbar sein (vgl. sinngemäss §§ 55 ff. VBOB).

Ferner sind in der Klientendokumentation auch Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen (medizinische Vertreterin oder medizinischer Vertreter, eventuell auch in finanziellen Angelegenheiten) und Bezugspersonen, zu den familiären Verhältnissen, zum Inhalt und Aufbewahrungsort einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrags zu erfassen, soweit diese für die Behandlung und Betreuung sowie die Bestimmung der medizinischen Vertretung im Bedarfsfall wesentlich sind.

5.4 Aufbewahrung und Archivierung

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Klientendokumentation ist die Spitexorganisation. Sie legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest.

Die Anforderungen an Form und Führung der elektronisch oder in Papierform geführten Patientendokumentation dienen den Behandelnden, den Patientinnen und Patienten, den Weiterbehandelnden und der Aufsicht (Beweismittel, Nachvollziehbarkeit, Aktualität, Transparenz).

Es obliegt den zur Führung verpflichteten Personen, die Beweiskraft für allfällige Rechtsstreitigkeiten, für nachfolgend Behandelnde oder für Nachfragen der Aufsichtsbehörden sicherzustellen. Dies sollte beim Entscheid, ob Teile der Patientendokumentation, die für die laufende Pflege und Betreuung notwendig sind, auf mobilen Geräten (z.B. Tablets) oder in Papierform bei den Mitarbeitenden oder gar bei der Patientin oder beim Patienten zu Hause aufbewahrt werden sollen, berücksichtigt werden. Auch wenn sie dort geschützt vor dem Einblick von Drittpersonen aufbewahrt werden, können beispielsweise einzelne Unterlagen nicht mehr auffindbar sein. Dies hat zur Folge, dass die zur Führung der Patientendokumentation verpflichteten Personen das Risiko und allenfalls die Folgen fehlender Beweismittel zu tragen haben.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, verpflichtet sind, eine Patientendokumentation zu führen. Sie müssen diese während mindestens 10 Jahren seit Erstellung aufbewahren. Aus medizinischen Gründen können die Patientenakten bis maximal 20 Jahre seit Erstellung aufbewahrt werden. Unter Beachtung der Verlängerung der Verjährungsfrist für Forderungen aus unerlaubten (Art. 60 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR]) oder vertragswidrigen Handlungen (Art. 128a OR) bei

Körperschäden und Todesfällen, ist zu empfehlen, Patientenakten 20 Jahre aufzubewahren. Bei einem besonderen öffentlichen Interesse können die Patientenakten archiviert werden, wobei die verantwortliche Person oder Institution die Zugriffsberechtigung zu regeln hat (§ 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes [GesG] vom 20. Januar 2009). Form, Inhalt und Umfang der Patientendokumentationen sowie die Modalitäten der Aufbewahrungspflicht werden gemäss § 15 Abs. 3 GesG auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. insbesondere §§ 55 ff. VBOB, wonach insbesondere die archivierten Patientendokumentationen gesondert von den laufenden Patientendokumentationen aufzubewahren sind und die Zugriffsberechtigung restriktiv zu regeln ist). Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie – unter Vorbehalt der Spezialbestimmungen von § 15 GesG (Patientendokumentation) – zu vernichten (§ 21 Abs. 1 IDAG).

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss der letzten Pflege- oder Betreuungshandlung zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in eine Klientendokumentation für einen neuen Fall der Pflege und Betreuung integriert, beginnt die Frist mit deren Abschluss neu zu laufen.

Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist haben die Klientinnen und Klienten das Recht, in ihre Klientendokumentation Einsicht zu nehmen und Kopien beziehungsweise Ausdrücke zu erhalten.

5.5 Einschränkung der Auskunfts- und Einsichtsrechte

Die Spitexorganisation oder die von ihr bestimmte verantwortliche Person hat die Klientinnen und Klienten über die Auskunfts- und Einsichtsrechte (siehe Kapitel 4) zu orientieren und ihnen eine allenfalls beabsichtigte vollständige oder teilweise Abweisung des Auskunfts- oder Einsichtsgesuchs vorgängig unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. Insbesondere private Interessen (zum Beispiel belastende Informationen für die Klientin/den Klienten oder Geheimhaltungsinteressen Dritter) können Gründe für eine Einschränkung oder Abweisung der Einsichtnahme bilden. Bei einer beabsichtigten vollständigen oder teilweisen Abweisung des Auskunfts- oder Einsichtsgesuchs richtet sich das Verfahren nach den §§ 36 ff. IDAG (vorgängige Mitteilung der beabsichtigten Abweisung, Erlass begründeter Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auf Verlangen der betroffenen Person, Beschwerdemöglichkeit an Departement Gesundheit und Soziales).

Sollten allgemeine oder verfahrensrechtliche Fragen zu diesem Thema zu klären sein, steht das Departement Gesundheit und Soziales (Rechtsdienst) den betreffenden Organisationen beratend zur Verfügung.

6. Berufliche Schweigepflicht

Gemäss § 19 GesG haben Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, über infolge ihres Berufs anvertraute Geheimnisse und über in der Berufstätigkeit gemachte Wahrnehmungen zu schweigen. Folglich trifft auch Mitarbeitende der Spitexorganisation und ihre Hilfspersonen diese auch durch die Strafgesetzgebung geschützte berufliche Schweigepflicht. Namentlich umfasst diese Schweigepflicht in der Pflegedokumentation oder in sonstigen Klientenakten aufgeführte Tatsachen.

Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen Angestellten der gleichen Spitexorganisation, soweit diese nicht in die Behandlung und Pflege der Klienten eingebunden sind. Werden Informationen in einem weiteren Rahmen ausgetauscht (zum Beispiel zu Schulungszwecken), hat dies anonymisiert zu erfolgen.

Zudem gilt die Schweigepflicht über die Beendigung des Anstellungs- beziehungsweise Ausbildungsverhältnisses sowie über den Tod des Patienten hinaus.

Die Schweigepflicht wird nach erteilter Einwilligung durch die urteilsfähige Klientin oder durch den urteilsfähigen Klienten aufgehoben. Weiter kennt § 21 Abs. 2 GesG verschiedene Zwecke, zu deren Erfüllung die betreffende Person der Spitexorganisation von Gesetzes wegen von der beruflichen

Schweigepflicht entbunden wird: Dabei handelt es sich beispielsweise um die Erreichung folgender Zwecke: Erwachsenenschutz, Schutz des Kindeswohls, Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung, Anzeigeerstattung für Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen oder das Inkasso von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis. In diesen Fällen darf Meldung an die zuständige Behörde (zum Beispiel Strafverfolgungs- oder Erwachsenenschutzbehörde) erstattet werden. Der Entscheid, ob diese Voraussetzungen erfüllt und die Ausübung dieses gesetzlichen Melderechts vorgenommen werden kann und soll, liegt in Berücksichtigung des fachlichen Wissens und der beruflichen Erfahrung bei der betreffenden Spitexorganisation. Liegt keine Einwilligung der Klientin oder des Klienten vor, ist eine solche nicht erhältlich oder ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund (Melderecht / Meldepflicht [zum Beispiel aussergewöhnlicher Todesfall]) nicht erfüllt, so kann ein Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht an das Departement Gesundheit und Soziales (Rechtsdienst) gerichtet werden, wenn die schweigepflichtige Person in ihrer eigenen Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass sie Daten weitergeben möchte. Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet nach Anhörung der urteilsfähigen Klientin beziehungsweise des urteilsfähigen Klienten mittels Entscheid darüber.

7. Umgang mit Daten der Klientinnen und Klienten

7.1 Rechtfertigungsgründe für die Bearbeitung von Personendaten

Das Bearbeiten von Personendaten ist der Spitexorganisation erlaubt, wenn entweder dafür eine Rechtsgrundlage besteht, die Bearbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe der Spitexorganisation erforderlich ist, die betroffene Person eingewilligt hat oder deren Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann (§ 8 Abs. 1 IDAG). Wenn die Spitexorganisation administrative Daten der Klientinnen und Klienten oder nicht besonders schützenswerte Personaldaten bearbeitet, hat sie sich über die Einhaltung eines solchen Rechtfertigungsgrundes zu vergewissern.

Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (Gesundheit, Intimsphäre der Klientinnen und Klienten, sensible Personaldaten) untersteht grundsätzlich denselben Rechtfertigungsgründen, wobei für deren Bearbeitung nicht eine beliebige Rechtsgrundlage, sondern nur eine Grundlage auf Stufe Gesetz (zum Beispiel ATSG, KVG, UVG, IVG oder PflG) genügt. Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ist ferner nur zulässig, wenn sie nicht nur zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe der Spitexorganisation erforderlich, sondern im Einzelfall zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe notwendig ist. Sofern keine Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, ist zu prüfen, ob aufgrund einer gesetzlich klar umschriebenen Ermächtigung zur Datenbearbeitung beziehungsweise wegen einer gesetzlich klar definierten Aufgabe der Spitexorganisation die Bearbeitung dennoch erlaubt ist.

Beispielsweise liefert § 19 PflG gemäss Beurteilung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz den Spitexorganisationen eine gesetzliche Grundlage, welche es rechtfertigt, den betreffenden Einwohnergemeinden zur erforderlichen Aufgabenerfüllung, das heisst zur Überprüfung der Abrechnungen, die Namen der jeweiligen Patientinnen und Patienten offenzulegen. Namentlich verpflichtet auch Art. 42 KVG die Spitexorganisationen im Rahmen der Rechnungsstellung zu einer (eingeschränkten) Datenbekanntgabe gegenüber den Krankenversicherern.

7.2 Fallgruppen der Datenbekanntgabe

7.2.1 Gesetzliche und amtliche Vertreterinnen und Vertreter

Auskunftsrecht

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sind hinsichtlich der Auskunfts- und Einsichtsrechte den Klientinnen und Klienten grundsätzlich gleichgestellt. Da es sich beim Persönlichkeitsschutz jedoch um

ein Recht handelt, welches jede urteilsfähige Person selbst ausüben kann, wird der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter Auskunft erteilt und Einsicht in Klientendaten nur gewährt, sofern die urteilsfähige Klientin oder der urteilsfähige Klient ausdrücklich damit einverstanden ist. Urteilsfähige Minderjährige entscheiden somit selber, ob ihren (sorgeberechtigten) Eltern Einsicht gewährt wird.

Amtlich eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern (Beistand oder in gewissen Fällen bei Minderjährigen Vormund) kommen im von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Umfang dieselben Rechte zu. Betreffend urteilsfähige Klientinnen und Klienten gilt die Regelung gemäss dem vorherigen Absatz.

Hat eine Klientin oder ein Klient für den Fall ihrer beziehungsweise seiner Urteilsunfähigkeit mittels Vorsorgeauftrag eine natürliche oder juristische Person damit beauftragt, die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie beziehungsweise ihn im Rechtsverkehr zu vertreten, so kommen dieser Person im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte zu.

Vertretung urteilsunfähiger Klientinnen und Klienten bei medizinischen Massnahmen

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig und hat sie beziehungsweise er sich in einer Patientenverfügung nicht zur Behandlung geäussert, sind die pflegerischen und betreuerischen Massnahmen mit der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person abzusprechen. Entscheide über medizinische Massnahmen werden jedoch stets unter Einbezug des die Spitexleistungen verordnenden Arztes gefällt. In diesem (beschränkten) Rahmen darf der zur medizinischen Vertretung berechtigten Person Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Folgende Personen sind der Reihe nach zur medizinischen Vertretung einer urteilsunfähigen Person berechtigt und können (müssen aber nicht) den vorgesehenen Massnahmen zustimmen oder sie verweigern (Art. 378 ZGB):

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person.
2. Der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen.
3. Ehegatten und eingetragene Partnerin oder Partner, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder regelmässig und persönlich Beistand leisten.
4. Personen, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und regelmässig und persönlich Beistand leisten.
5. Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.
6. Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
7. Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Fehlt eine medizinische Vertretung, muss die Spitexorganisation an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen, welche eine vertretungsberechtigte Person bestimmt oder eine Vertretungsbeistandschaft errichtet. Die Befreiung von der Schweigepflicht ist hierfür nicht erforderlich.

7.2.2 Familienangehörige und weitere Bezugspersonen

Familienangehörigen (auch Ehepartnern und Kindern) und weiteren Bezugspersonen darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Klientin oder des Klienten Auskunft erteilt und Einsicht in die Klientendaten gewährt werden.

Ist die Klientin oder der Klient urteilsunfähig, bedarf die Weitergabe von Klientendaten der Einwilligung der zur Vertretung der Klientin beziehungsweise des Klienten berechtigten Person. Dies kann

der gesetzliche oder ein amtlich eingesetzter Vertreter oder eine mittels Vorsorgeauftrag von der Klientin oder dem Klienten bezeichnete Person sein, nicht jedoch der medizinische Vertreter; dieser hat kein Recht zu bestimmen, ob Klientendaten jemandem bekannt gegeben werden dürfen, ausser es handelt sich um die Weitergabe von Klientendaten im Rahmen der medizinischen Behandlung. Fehlt eine zur Vertretung berechnete Person, dürfen Klientendaten nur mit Befreiung von der Schweigepflicht durch das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau weitergegeben werden.

Bei verstorbenen Patientinnen und Patienten dürfen nächste Angehörige ohne Entbindung von der Schweigepflicht lediglich über die unmittelbaren Umstände des Todes informiert werden (analog zu § 24 Abs. 1 PatV). Für weitergehende Informationen und für die Akteneinsicht ist eine Entbindung von der Schweigepflicht notwendig; dafür ist ein berechtigtes Interesse und das Fehlen entgegenstehender, überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich (§ 24 Abs. 2 PatV).

Nächste Angehörige sind die von den urteilsfähigen Patientinnen und Patienten bezeichneten Personen. Erfolgt keine Bezeichnung oder sind die Patientinnen und Patienten urteilsunfähig, gelten als nächste Angehörige insbesondere die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die nahen Blutsverwandten (§ 11 PatV).

7.2.3 Medizinalpersonen und stationäre Einrichtungen

Die Weitergabe von Klientendaten an Medizinalpersonen ausserhalb der Spitexorganisation und an stationäre Einrichtungen bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Einwilligung der Klientin oder des Klienten.

Die Spitexorganisation darf im Rahmen ihres Auftrags dem verordnenden Arzt die für dessen Tätigkeit erforderlichen Informationen erteilen, ohne dass eine (weitere) Einwilligung der Klientin oder des Klienten erforderlich ist. Der Arzt hat der Spitexorganisation die für die fachgerechte Nachbehandlung erforderlichen Informationen (Diagnose, Zustand, erforderliche Massnahmen) rechtzeitig bekannt zu geben (§ 19 PatV), weshalb auch in diesem Bereich keine Einwilligung der Klientin oder des Klienten erforderlich ist.

In Notfallsituationen, das heisst wenn die Klientin oder der Klient urteilsunfähig ist und die Weitergabe von Klientendaten zur Erhaltung von Gesundheit oder Leben zeitlich dringend erforderlich ist, kann auf eine Einwilligung der medizinischen Vertretung oder Einholung einer Entbindung von der Schweigepflicht beim Departement Gesundheit und Soziales verzichtet werden.

7.2.4 Obligatorische Krankenversicherung (OKP)

Die OKP gewährt Leistungen bei Krankheit sowie Unfall, soweit keine Unfallversicherung (vgl. Ziff. 7.2.5) dafür aufkommt (Art. 1a KVG).

Die Krankenversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des vertraglich vereinbarten Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt der Krankenversicherer erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente sowie weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (zum Beispiel Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.2.5 Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Die obligatorische Unfallversicherung versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 1a UVG). Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern (Art. 4 UVG).

Die Unfallversicherer erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die Daten des Bedarfsmeldeformulars.

Der Vertrauensarzt des Unfallversicherers erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Klientin oder des Klienten zusätzlich die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten der vertraglich vereinbarten Bedarfsabklärungsinstrumente sowie weitere Daten aus der Klientendokumentation (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (zum Beispiel Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.2.6 Invalidenversicherung (IVG)

Die zuständige IV-Stelle erhält auf schriftliche Anfrage und sofern sie die Kopie des IV-Anmeldeformulars der Klientin oder des Klienten vorlegt, diejenigen Daten aus der Klientendokumentation, die zur Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind (standardisierte oder individuelle Pflegeplanung, Verlaufsberichte, Wundprotokolle usw.).

Wird die Spitexorganisation im IV-Anmeldeformular erwähnt, ist sie zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichterwähnung ist sie zur Auskunftserteilung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird Auskunft erteilt, ist die Klientin oder der Klient darüber zu informieren.

Verlangt die IV-Stelle Informationen im Zusammenhang mit der Früherfassung einer Klientin oder eines Klienten und legt sie die Kopie einer Vollmacht im Sinne von Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (ATSG) bei, so sind diejenigen Auskünfte zu erteilen und jene Daten aus der Klientendokumentation zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen (zum Beispiel Familienangehörigen) enthalten und nicht ohne besonderen Aufwand anonymisiert werden können.

7.2.7 Privatversicherung (VVG)

Privatversicherern (zum Beispiel Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung) werden Klientendaten nur bekannt gegeben, wenn die ausdrückliche Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt.

7.2.8 Gemeinde

Gemäss § 19 Abs. 2 PflG sind die Spitexorganisationen verpflichtet, den Gemeinden die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Daher ist es zulässig, dass die Spitexorganisation der für sie zuständigen Verbands- oder Vertragsgemeinde die im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung erforderlichen Daten zur Verfügung stellt (zum Beispiel Namen der Klientinnen und Klienten, damit deren Anmeldung in der Gemeinde als eine der Grundlagen der Rechnungsstellung geprüft werden kann).

Bevor eine Spitexorganisation ihre Leistungen zufolge Beschimpfung, Bedrohung, Belästigung oder anderweitiger Gefährdung durch eine Klientin oder einen Klienten oder zufolge erheblicher Zahlungsausstände einstellt, informiert sie die Gemeinde. Soweit erforderlich, spricht sie sich dazu mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ab.

Ist die Spitexorganisation von vornherein nicht in der Lage, die erforderlichen Leistungen zu erbringen (zum Beispiel aufgrund von Kapazitätsengpässen), hat sie in derselben Weise vorzugehen.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht erforderlich.

7.2.9 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Machen Angestellte und auszubildende Personen in Spitexorganisationen Wahrnehmungen, welche die Befürchtung nahelegen, dass die persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten einer Klientin oder eines Klienten gefährdet sind, sind sie berechtigt, der örtlich zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten (§ 21 Abs. 2 lit. b GesG).

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder eine Straftat begeht, indem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Fremdgefährdung), sind die Angestellten und auszubildenden Personen in Spitexorganisationen zudem berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, damit eine Fürsorgerische Unterbringung geprüft wird (§ 21 Abs. 2 lit. c GesG).

In diesen Fällen ist keine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 6) erforderlich.

7.2.10 Polizei

Angestellte und auszubildende Personen in Spitexorganisationen sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle sowie Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten schliessen lassen, unverzüglich der Polizei zu melden (§ 20 GesG). Überdies sind sie berechtigt, Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, der Polizei zu melden sowie bei der Identifikation von Leichen Hilfe zu leisten (§ 21 Abs. 2 GesG). Für die Vornahme dieser Meldungen ist keine Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich. Sie dürfen jedoch lediglich unbedingt notwendige Informationen zur Gefährdungsmeldung (insbesondere nötige Personendaten und Begründung für Meldung) enthalten, die weitere Einsicht in die Patientendokumentation erfordert eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 6).

Verlangt die Polizei Auskunft, ist häufig unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Polizei tätig wird (Amtshilfe nach kantonalem Polizeigesetz, Ermittlungsverfahren im Rahmen der eidgenössischen Strafprozessordnung [StPO] oder Rechtshilfe nach StPO). Es ist daher zu empfehlen, nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft zu erteilen. Die Polizei hat darin die massgebende Rechtsgrundlage und Begründung darzulegen, sodass die Spitexorganisation prüfen kann, ob ein Recht zur Auskunft besteht und ob eine Entbindung von der Schweigepflicht (Ziff. 6) erforderlich ist.

7.2.11 Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor Gericht

Werden Mitarbeitende einer Spitexorganisation in einem Straf- oder Zivilverfahren von einem Gericht oder einer Strafverfolgungsbehörde um Auskunft betreffend einem Klienten oder einer Klientin er- sucht, ist zunächst das strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937) zu beachten. Dies bedeutet, dass Informationen aus dem Klientenverhältnis in erster Linie nicht preisgegeben werden dürfen. Ist eine Auskunft durch Mitarbeitende der Spitexorganisation unumgänglich, hat die/der zu entbindende Mitarbeitende die betroffene Klientin oder den betroffenen Klienten um Einwilligung in die Datenpreisgabe zu bitten. Kann oder will die Klientin oder der Klient nicht einwilligen, ist beim Departement Gesundheit und Soziales ein Gesuch um behördliche Befreiung von der Schweigepflicht zu stellen.

Wer dem Berufsgeheimnis untersteht, hat im Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 171 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007. Dieses greift nicht, wenn eine Anzeigepflicht besteht oder eine Entbindung durch den Patienten oder das Departement Gesundheit und Soziales stattgefunden hat. In einem solchen Fall haben Spitexmitarbeitende aber immer noch die Möglichkeit, gewisse Informationen zurückzubehalten, falls

sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Patienten überwiegt (bspw. bei für das Verfahren unwichtigen Informationen).

7.3 Folgen einer unrechtmässigen Datenbearbeitung

Bei einer unrechtmässig erfolgten Datenbearbeitung kann die Spitexorganisation gegenüber der betroffenen Klientin oder dem betroffenen Klienten zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden (Beseitigungs-, Unterlassungs-, Feststellungs-, Mitteilungs-, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche nach Art. 28a ZGB und § 28 IDAG). Zu berücksichtigen ist ferner, dass Mitarbeitende von Spitexorganisationen bei einer vorsätzlichen Verletzung der beruflichen Schweigepflicht durch unbefugte Datenbekanntgabe gemäss Art. 35 DSG mit Busse bestraft werden können.

Sofern keine Einwilligung der Klientin oder des Klienten vorliegt, ist daher zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage beziehungsweise Gesetzesbestimmung die Spitexorganisation zur Bearbeitung der (besonders schützenswerten) Personendaten legitimiert. Insbesondere im Bereich des Sozialversicherungsrechts, das heisst im ATSG, KVG, IVG und UVG oder im Pflegegesetz lassen sich solche Gesetzesbestimmungen finden. Die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht wird im Übrigen in § 21 GesG geregelt (vgl. Kapitel 6). Gegen Personen, die die Vorgaben bezüglich der Entbindung verletzen, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden (nach § 24 GesG von einer Verwarnung bis zu einem Berufsverbot). Die Spitexorganisationen haben zudem ihren vorgesetzten Behörden Personendaten bekannt zu geben, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen (§ 14 Abs. 5 IDAG).

8. Nützliche Links

Folgend finden Sie Links zu den erwähnten und zu ergänzenden Dokumenten.

Rechtssätze (Gesetze und Verordnungen):

Kantonale Rechtssätze finden Sie in der Systematischen Sammlung des Kantons Aargau (SAR) unter https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/systematic/texts_of_law.

Das Bundesrecht finden Sie in der Systematischen Rechtssammlung des Bundes (SR) unter <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc> respektive <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/internal-law/1>.

Dort kann jeweils nach der Erlassnummer, dem Namen oder der Abkürzung gesucht werden.

Beispielsweise ist der Fundort des IDAG (SAR 150.700) folgender:

https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/systematic/texts_of_law

Ordner 1 (Staatsrechtliche Grundlagen - Organisation) > Unterordner 15 (Organisation des Kantons) > Unterordner 150 (Allgemeines - Publikationen - Archivierung - Öffentliches Beschaffungswesen) > 150.700

Leitfaden Datenschutz der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz:

https://www.ag.ch/de/dvi/ueber_uns_dvi/organisation_dvi/generalsekretariat/beauftragte_fuer_oeffentlichkeit_und_datenschutz/leitfaden_fuer_behoerden/leitfaden_fuer_behoerden_1.jsp

Dokumente der Curaviva zum Datenschutz (insbesondere diejenigen zum Thema "DSG - Revidiertes Datenschutzgesetz, Der Überblick"): <https://www.curaviva.ch/Fachwissen/Recht/PYV9M/>

Informationen zur Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesundheit/gesundheitsberufe/schweigepflichtentbindung>

9. Kontaktadresse bei weiteren Fragen

Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit